

STADT ELSFLETH
DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Finanzausschusses
der Stadt Elsfleth

allen übrigen Ratsmitgliedern
zur Kenntnis

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth		Zimmer: 111	
e-mail: hayen@elsfleth.de			
Sprechzeiten:		Montag - Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
		Dienstag	14.30 – 16.30 Uhr
		Donnerstag	14.30 – 17.30 Uhr
Telefon	Durchwahl	Vermittlung	504-0
☎ 04404	504-10	Telefax	504-39
Internet: www.elsfleth.de		e-mail: stadt@elsfleth.de	

Elsfleth, den 5. Dezember 2024

Protokoll

zur öffentlichen Sitzung

Gremium: Finanzausschuss		FinA/11/2024
am: Dienstag, 03.12.2024	Sitzungsdauer: 18:00 Uhr - 18:55 Uhr	Ort: Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 01. Oktober 2024
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2024 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Elsfleth
Vorlage: FD2/026/2024
7. Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025
Vorlage: FD2/027/2024
8. Kenntnissgaben
9. Anträge und Anfragen

Teilnehmerverzeichnis

Name

Vorsitzende/r

Ratsherr Jannes Böck CDU

Ausschussmitglieder

Beigeordneter Florian Bierbaum CDU

Stellv. Bürgermeister Thorsten Böner UWE

Ratsherr Heinz-Hermann Buse SPD

Ratsherr Lasse Loske für Ratsherrn Röhl SPD

Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß SPD

Stellv. Bürgermeister Volker Osterloh für Ratsherrn Doormann CDU

Ratsherr Wilfried Thümler CDU

Ratsfrau Dana Wiegmann Bündnis 90/Die Grünen

sonstige Sitzungsteilnehmer

Verw.-Fachwirtin Julia Bernhardt

Dipl.-Ing. Hartmut Doyen

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Brigitte Fuchs

Gäste

Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber Bündnis 90/Die Grünen

1.	Eröffnung der Sitzung
-----------	------------------------------

Der Vorsitzende, Ratsherr Böck, eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung.

2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
-----------	---

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

3.	Feststellung der Tagesordnung
-----------	--------------------------------------

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

4.	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 01. Oktober 2024
-----------	---

Das Protokoll über die Sitzung vom 01. Oktober 2024 wurde einstimmig genehmigt.

5.	Einwohnerfragestunde
-----------	-----------------------------

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

6.	Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2024 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Elsfleth Vorlage: FD2/026/2024
----	--

Sach- und Rechtslage

Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Erstellung eines 1. Nachtragshaushalts erforderlich. Es sind folgende Änderungen geplant:

Investitionsprogramm

<u>Investitionsprogramm 2024 -2027</u>				Stand 15.11.2024	
<i>Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2024</i>				Investitionsprogramm	
<i>Produkt</i>	Nr.	Alt	Neu	Gesamt	Ausschuss
Baumaßnahme Feuerwehr Altenhuntrorf	I1.000151.500	1.290.000,00 €	1.390.000,00 €	100.000,00 €	
Radweg an der Eisenbahnbrücke		- €	65.000,00 €	65.000,00 €	
Sanierung FW Elsfleth; Schwarz-Weiss-Trennung	I1.000209.500	30.000,00 €	- €	30.000,00 €	
Eigenanteil Bushaltestellen Buttelforf und Wasserwerk	I1.000349.500	40.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	
Gesamtsumme:			Mehreinzahlung	- €	
			Mehrauszahlung	115.000,00 €	
		Veränderung	Gesamt	115.000,00 €	Erhöhung Kreditaufnahme
				1.511.900,00 €	Kreditaufnahme 2024

Die Kreditaufnahme erhöht sich somit um 115.000,00 €. Die Kreditermächtigung für 2024 beträgt dann 1.511.900,00 €.

Ergebnishaushalt

Die Gewerbesteuer hat sich positiv entwickelt. Hier werden erhebliche Mehrerträge veranschlagt. Dadurch erhöht sich die Gewebesteuerumlage, hier sind Mehraufwendungen zu veranschlagen.

Die Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer müssen ggfs. angepasst werden.

Weiterhin werden Mehraufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen beim Hallenbad, Feuerwehr und Turnhalle Eckfleth veranschlagt.

Genauere Beträge werden von der Verwaltung ermittelt und spätestens in der Sitzung vorgestellt.

Durch die hohen Gewerbesteuererträge ist ein Haushaltsausgleich für 2024 möglich.

Beratung

Frau Bernhardt erläuterte die im 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 geplanten Veränderungen des Ergebnishaushaltes (**Anlage 1**) und die Veränderungen im Investitionsprogramm (**Anlage 2**). Herr Doyen und Bürgermeisterin Fuchs machten zu einzelnen Maßnahmen zusätzliche Erläuterungen.

Ergebnishaushalt:

Der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.594.300,00 € **verbessert** sich um 921.600,00 € in einen **neuen Jahresfehlbetrag von 672.700,00 €**.

Der Ergebnishaushalt sah einen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von 16.646.372,00 € vor. Durch die Veränderungen in der Nachtragshaushaltsplanung erhöhen sich die ordentlichen Erträge um 2.470.500,00 € auf 19.116.872,00 €.

Die ordentlichen Aufwendungen waren auf 18.229.472,00 € festgesetzt. Sie erhöhen sich um 1.548.900,00 € auf 19.778.372,00 €.

Finanzhaushalt:

Der geplante Saldo aus Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2.069.300,00 € **vermindert** sich um 1.873.600,00 € auf **195.700,00 €**.

Im Nachtragsinvestitionsprogramm 2024 werden Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 272.500,00 € nötig. Es handelt sich um Mehrkosten für die Feuerwehr Altenhunorf, die Maßnahme Radweg an der Eisenbahnbrücke, Mehrkosten für die Dachsanierung Bauhof, eine PV-Anlage für die GS Lienen, die Erweiterung der Fußbodenheizung im Kath. Kindergarten und die Rückabwicklung des Ankaufs eines Gewerbegrundstücks.

Der Ansatz 2024 für die Maßnahme Sanierung FW Elsfleth (Schwarz-Weiss-Trennung) wurde gestrichen und bei dem Eigenanteil Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk haben sich Minderaufwendungen ergeben. Demgegenüber stehen Mehreinzahlungen in Höhe von 25.000,00 € aus der Zuweisung Kreisentwicklungsmittel für die Planung des Radweges an der Eisenbahnbrücke.

Insgesamt sind 247.500,00 € Mehrauszahlungen in 2024.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen erhöht sich im Jahr 2024 von 1.396.900,00 € um 247.500,00 € auf 1.644.400,00 €.

Beschluss

- a) Der Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2024 zu beschließen. Weiterhin beschloss der Finanzausschuss einstimmig, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die 1. Nachtragshaushaltssatzung (**Anlage 3**) zu beschließen.
- b) Der Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die im Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2024 enthaltenen Investitionen zu beschließen.
- c) Der Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, dass für das Haushaltsjahr 2024 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG nicht aufgestellt wird, da der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2024 durch die bestehende Rücklage aus Überschüssen gedeckt werden kann.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Nachtragshaushaltssatzung wurde beschlossen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-16.646.372	-2.470.500		-19.116.872
ordentliche Aufwendungen	18.229.472	1.548.900		19.778.372
außerordentliche Erträge	-7.000			-7.000
außerordentliche Aufwendungen	18.200			18.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.163.300	-2.470.500		-18.633.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.450.600	596.900		18.047.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-276.900	-25.000		-301.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.673.800	272.500		1.946.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.396.900	-247.500		-1.644.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	782.000			782.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-17.837.100	-2.743.000		-20.580.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.906.400	869.400		20.775.800
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	2.069.300		1.873.600	195.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.396.900 EUR um 247.500 EUR erhöht und damit auf 1.644.400 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

§ 7

Die Festsetzung des Betrages, der als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Elsfleth, den 10.12.2024

Brigitte Fuchs
(Bürgermeisterin)

7.	Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025 Vorlage: FD2/027/2024
-----------	---

Sach- und Rechtslage

Die bisherige Hebesatzsatzung läuft am 31.12.2024 aus. Ab dem Jahr 2025 ist eine neue Hebesatzsatzung zu erlassen.

I. Grundsteuer A und B

Das ab dem 01.01.2025 geltende neue Grundsteuerrecht machte eine Neubewertung des gesamten Grundbesitzes erforderlich. Für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) erfolgte die Bewertung weiterhin nach dem Bundesmodell. Für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) hat sich Niedersachsen dafür entschieden, das wertbasierte Bewertungsverfahren des Bundes durch ein eigenes „Flächen-Lage-Modell“ zu ersetzen. In diesem Zuge ist gem. § 7 NGrStG für die Grundsteuer B ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Eine gleichlautende Verpflichtung liegt für die Grundsteuer A nicht vor.

Zur Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist.

Berechnung aufkommensneutraler Hebesatz **Grundsteuer A:**

Im HH-Plan 2024 veranschlagt	Hebesatz bisher	Steueraufkommen für 2025 bei 450 %
164.000,00 €	450 %	191.524,59 €

zu erwartende Grundsteuermessbeträge ab 01.01.2025	aufkommens- neutraler Hebesatz	Steueraufkommen
42.560,63 €	385,34 %	164.003,13 €

Diese Berechnung würde eine Festsetzung auf 390 % = 166.000,00 € bedeuten.

Berechnung aufkommensneutraler Hebesatz **Grundsteuer B:**

Im HH-Plan 2024 veranschlagt	Hebesatz bisher	Steueraufkommen für 2025 bei 450 %
1.238.000,00 €	450 %	1.903.520,37 €

zu erwartende Grundsteuermessbeträge ab 01.01.2025	aufkommens- neutraler Hebesatz	Steueraufkommen
423.002,52 €	292,67 %	1.238.001,47 €

Diese Berechnung würde eine Festsetzung auf 300 % = 1.269.000,00 € bedeuten.

Es ist zu entscheiden, welche Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B festgesetzt werden soll.

Hebesatz-Empfehlungen für 2025			
Grundsteuer A		Grundsteuer B	
400 v.H	=	170.300,00 €	
			310 v.H. = 1.311.300,00 €

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen weitere mögliche Varianten:

Grundsteuer A:		Grundsteuer B:	
410 v.H.	=	174.500,00 €	320 v.H. = 1.353.600,00 €
420 v.H.	=	178.800,00 €	330 v.H. = 1.395.900,00 €

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth im mittleren Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Grundsteuer A v.H.</u>	<u>Grundsteuer B v.H.</u>
Berne	351	275
Butjadingen	460	300
Nordenham	Ohne Vorschlag (514)	Ohne Vorschlag (436)
Ovelgönne	310	310
Brake	420	440
Elsfleth	400	310
Lemwerder	370	340
Jade	422	422
Stadland	457	260

II. Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt derzeit bei 430 %.

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth hier im oberen Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Gewerbesteuer v.H.</u>
Berne	440
Butjadingen	420
Nordenham	450
Jade	450
Ovelgönne	420
Brake	405
Elsfleth	430
Stadland	410
Lemwerder	385

Hebesatz-Empfehlung für 2025

Gewerbesteuer

430 v.H. = 3.800.000,00 €

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen weitere mögliche Varianten:

440 v.H. = 3.888.400,00 €

450 v.H. = 3.976.800,00 €

III. Erläuterungen

Die letzte Erhöhung der Hebesätze erfolgte zum 01.01.2018 um 30 v.H.. Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 galt ein Hebesatz von 420 v.H. für die Grundsteuer A und B und 400 v.H. für die Gewerbesteuer.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sowie die Finanzplanung ab 2025 wird erhebliche Fehlbeträge ausweisen. Der Fehlbetrag in der Ergebnisplanung 2025 kann, nach aktuellem Stand, durch die Rücklage aus Überschüssen gedeckt werden. In der Finanzplanung werden ab 2025 jedoch zusätzlich erhebliche Investitionen anstehen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor nicht den aufkommensneutralen Hebesatz festzusetzen, sondern strebt eine leichte Erhöhung an.

Die Festschreibung der Steuersätze soll zunächst auch nur auf 1 Jahr erfolgen. Eine Prüfung der Hebesätze erfolgt außerdem jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 für den Zeitraum ab 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 zu erlassen.

Beratung

Frau Bernhardt erläuterte ausführlich den Sachverhalt und die Gründe für die vorgeschlagene Erhöhung um jeweils 10 % Punkte für die Grundsteuer A und B.

Ratsherr Thümler hat sich für die CDU-Fraktion gegen eine Erhöhung ausgesprochen. Die Hebesätze für die Grundsteuer sollen auf das neutrale Niveau von 390 % Grundsteuer A und 300 % Grundsteuer B festgesetzt werden. Die Bürger, die durch die Grundsteuerreform sowieso deutlich mehr zahlen müssen, sollen durch die Erhöhung nicht noch zusätzlich belastet werden.

Stellv. Bürgermeister Nieß hat sich für die SPD-Fraktion ebenfalls gegen eine Erhöhung ausgesprochen.

Die Fraktionen UWE und Bündnis90/Die Grünen folgen dem Vorschlag der Verwaltung und sind somit für eine Erhöhung.

Es folgte eine Abstimmung über die Hebesätze der Grundsteuer A und B. Diese ergab mehrheitlich, dass die Grundsteuer A auf 390 % festgesetzt werden soll und die Grundsteuer B auf 300 %.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll unverändert bei 430 % bleiben.

Beschluss

Der Finanzausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die als **Anlage 4** beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 für den Zeitraum ab 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	2
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Elsfleth (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 10.12.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Elsfleth werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Hebesatzsatzung der Stadt Elsfleth vom 04.11.2021 außer Kraft.

Elsfleth, den

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

8.	Kenntnisgaben
-----------	----------------------

Es lagen keine Kenntnisgaben vor.

9.	Anträge und Anfragen
-----------	-----------------------------

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.